

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5aca5d10-f7ec-3dee-9639-c809e8aa668d>

Bibliografie

Titel	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
Amtliche Abkürzung	LBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr.	2133-1

§ 64 LBO - Einstellung von Arbeiten

(1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder abgebrochen, so kann die Baurechtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Dies gilt insbesondere, wenn

1. die Ausführung eines Vorhabens entgegen [§ 59](#) begonnen wurde,
2. das Vorhaben ohne die erforderlichen Bauabnahmen ([§ 67](#)) oder Nachweise ([§ 66 Abs. 2](#) und [4](#)) oder über die Teilbaugenehmigung ([§ 61](#)) hinaus fortgesetzt wurde,
3. bei der Ausführung eines Vorhabens
 - a) von der erteilten Baugenehmigung oder Zustimmung,
 - b) im Kenntnissgabeverfahren von den eingereichten Bauvorlagen
 abgewichen wird, es sei denn die Abweichung ist nach [§ 50](#) verfahrensfrei,
4. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 21 kein Ü-Zeichen tragen oder unberechtigt damit gekennzeichnet sind.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Einstellung der Arbeiten haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Werden Arbeiten trotz schriftlich oder mündlich verfügter Einstellung fortgesetzt, so kann die Baurechtsbehörde die Baustelle versiegeln und die an der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Bauteile, Baugeräte, Baumaschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam nehmen.

